



Satzung

der Studierendenschaft der Universität Münster

vom 2. November 2015. Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 14. Mai 2024, verkündet am 4. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen 2024, S. 1181–1182).

Impressum

Herausgeber: Studierendenparlament der Universität Münster,
c/o AStA der Universität Münster,
Schlossplatz 1, 48149 Münster

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1. Die Studierendenschaft	5
§ 1 – Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	5
§ 2 – Organisation der Studierendenschaft.....	5
§ 3 – Aufgaben der Studierendenschaft.....	6
§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft.....	7
Abschnitt 2. Gemeinsame Verfahrensvorschriften.....	7
§ 5 – Mitgliedschaft in den Gremien	7
§ 6 – Funktionsträger*innen.....	7
§ 7 – Abstimmungen und Wahlen in den Gremien.....	8
§ 8 – Geschäftsordnungen der Gremien	9
§ 9 – Vorsitzende der Gremien.....	9
§ 10 – Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien	10
§ 10a – Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation	11
§ 11 – Bekanntmachungen	12
§ 12 – Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen.....	13
Abschnitt 3. Organe der Studierendenschaft	14
Unterabschnitt 1. Das Studierendenparlament	14
§ 13 – Aufgaben des Studierendenparlaments.....	14
§ 14 – Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments	14
§ 15 – Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament	15
§ 16 – Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments	15
§ 17 – Der Haushaltsausschuss	16
§ 18 – Der Vergabeausschuss	17
§ 19 – Der Herausgeber*innenausschuss.....	17
§ 20 – Der Zentrale Wahlausschuss	18
§ 21 – Der Urabstimmungsausschuss	18
Unterabschnitt 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss	19
§ 22 – Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	19
§ 23 – Aufgaben des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	19
§ 24 – Autonome Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses	20
§ 25 – Wahl und Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses	21
Abschnitt 4. Weitere Gremien und Funktionsträger*innen der Studierendenschaft	22
§ 26 – Die Fachschaftenkonferenz.....	22
§ 27 – Fachschaftsbeauftragte.....	23
§ 28 – Hochschulsportvertretung.....	24
§ 29 – Vertretungen benachteiligter Statusgruppen	24
§ 30 – Ausländische Studierendenvertretung (ASV)	26
Abschnitt 5. Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft	26
§ 31 – Zustandekommen von Urabstimmungen	26
§ 32 – Durchführung von Urabstimmungen	26
§ 33 – Ergebnis von Urabstimmungen.....	27
§ 34 – Vollversammlung der Studierendenschaft.....	27
§ 35 – Zeitschrift der Studierendenschaft	27
Abschnitt 6. Fachschaften	28
§ 36 – Gliederung der Fachschaften.....	28

§ 37 – Aufgaben der Fachschaften	30
§ 38 – Die Fachschaftsvertretung	31
§ 39 – Der Fachschaftsrat.....	32
§ 40 – Die Fachschaftsvollversammlung	32
§ 41 – Finanzen der Fachschaften	33
§ 42 – Die Fachschaftsordnung.....	33
Abschnitt 7. Haushalts- und Wirtschaftsführung	34
§ 43 – Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung	34
§ 44 – Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft.....	35
§ 45 – Aufstellung des Haushaltsplans	35
§ 46 – Kassen- und Rechnungsprüfung	36
Abschnitt 8. Ergänzungsbestimmungen.....	37
§ 47 – Ordnungen der Studierendenschaft	37
§ 48 – Wahl- und Urabstimmungsordnung.....	37
§ 49 – (weggefallen).....	38
§ 50 – Beitragsordnung	38
§ 51 – Pressestatut	38
§ 52 – Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung	39
Abschnitt 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	40
§ 53 – Satzungsänderung.....	40
§ 54 – Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften	40
§ 55 – Inkrafttreten	40
Anlage: Muster-Geschäftsordnung.....	41
§ 1 – Vorbereitung von Sitzungen.....	41
§ 2 – Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen	41
§ 3 – Debatte	41
§ 4 – Anträge und Abstimmung.....	42
§ 5 – Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl	43
§ 6 – Ergebnisse	43
§ 7 – Zu dieser GO	43

Mit der vorliegenden Satzung kommt die Studierendenschaft der Universität Münster ihrer Aufgabe nach, sich selbst eine Satzung zu geben. Diese Satzung löst nach Genehmigung durch das Rektorat die mit Beschluss vom 22.10.2002 erlassene Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster ab.

Die vorgelegte Satzung regelt die Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere dem Hochschulgesetz NRW (HG) und der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 1. Die Studierendenschaft

§ 1 – Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

¹Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). ²Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 – Organisation der Studierendenschaft

- (1) ¹Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). ²Der AStA und das StuPa sind auch Gremien der Studierendenschaft im Sinne dieser Satzung. ³Außerdem sind die Fachschaftenkonferenz (FK) sowie die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa Gremien der Studierendenschaft.
- (2) ¹Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied genau einer Fachschaft. ³Die Gremien der Fachschaften sind je Fachschaft der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV).
- (3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft, die als solche nicht Mitglieder eines Gremiums sind, sind die Fachschaftsbeauftragten, die Hochschulsportvertreter*innen und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.
- (4) ¹Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. ²Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 – Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Münster und des Studierendenwerks Münster folgende Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG zu vertreten;
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;

4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 7. den Studierendensport zu fördern;
 8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu fördern;
 9. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hinzuwirken.
- (2) ¹Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. ²Diskussionen und Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. ³Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.
- (3) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist aktiv und passiv wahlberechtigt zum StuPa und in seiner Fachschaft zur FSV. ²Es hat das passive Wahlrecht zum FSR seiner Fachschaft und zum AStA-Vorsitz.
- (3) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. ²Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 5 – Mitgliedschaft in den Gremien

- (1) ¹Zu Mitgliedern von Gremien können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. ²Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien aus.

- (2) ¹Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.
- (3) ¹Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende des entsprechenden Gremiums zu richten. ²Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.
- (4) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

§ 6 – Funktionsträger*innen

- (1) ¹Zu Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt werden. ²Scheiden Funktionsträger*innen aus der Studierendenschaft aus, endet ihre Amtszeit.
- (2) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

§ 7 – Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

- (1) ¹In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. ²Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine*n Kandidat*in stimmen oder sich der Stimme enthalten. ³Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. ⁴Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.
- (2) ¹Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. ²Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln.
- (3) ¹Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. ²Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.
- (4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.
- (5) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 12 Absatz (4) oder § 16 Absatz (1) Satz 4 so sind die vorgesehen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.

- (6) ¹Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) ¹Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. ²Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. ³Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. ⁴Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. ⁵Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. ⁶Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen das Los.
- (8) ¹Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. ²Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmanteils der Vorschlagsliste.
- (9) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 – Geschäftsordnungen der Gremien

- (1) ¹Die Gremien, ausgenommen Ausschüsse und Kommissionen des StuPa, können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. ²Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich. ³Die GOs sind unverzüglich vom beschließenden Gremium bekannt zu machen.
- (2) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
 2. den Gang der Debatte,
 3. das Fassen von Beschlüssen und
 4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.
- (3) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der Anlage als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

§ 9 – Vorsitzende der Gremien

- (1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) ¹Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. ²Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. ³Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium gemäß § 5

oder Neukonstituierung des Gremiums. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. ⁵Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. ⁶Das Gremium wählt nach Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz (1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.

(3) ¹Die*Der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. ³Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
3. die Sitzungen zu leiten und
4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.

(4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 –Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

(1) ¹Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. ²Die*der Vorsitzende lädt das Gremium zu einer Sitzung ein, wenn er*sie dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gremiums für erforderlich hält. ³Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.

(2) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

(3) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.

(4) ¹Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich. ²Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. ³Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. ⁴Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzung gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. ⁵Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären. ⁶Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.

(5) ¹Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflicht gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. ³Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.

- (6) ¹Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. ²Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss bekannt zu machen, soweit ihre Inhalte öffentlich sind.
- (7) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. ²Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. ³Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.
- (8) Von den Absätzen (1) bis (5) kann durch anderweitige Regelungen in dieser Satzung oder in Ordnungen, insbesondere GOs, abgewichen werden.

§ 10a – Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

- (1) ¹Die Sitzungen von Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden. ²Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzungen des Gremiums
1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet,
 2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
 3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Nummer 1 und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet.
- ³Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmer*innen vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. ⁴Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (2) ¹Gremien können während der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. ²Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten Teilnehmer*innen von virtuellen Sitzungen als anwesend.
- (3) ¹Die*der Vorsitzende des Gremiums kann Gremienmitglieder oder Gäst*innen im begründeten Ausnahmefall für die Teilnahme an Präsenzsitzungen im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung zulassen. ²Die elektronisch zugeschalteten Gremienmitglieder gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. ³Sie haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen. ⁴Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen in hybriden Sitzungen ist für die Stimmabgabe der vor Ort anwesenden und der digital teilnehmenden Gremienmitglieder dasselbe Abstimmungssystem zu verwenden.
- (4) ¹Beschlüsse von Gremien können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. ²Die*der Vorsitzende entscheidet über die für ein Umlaufverfahren erforderliche Dringlichkeit und muss diese den Mitgliedern des Gremiums gegenüber in Textform begründen. ³Sie*er informiert die Mitglieder über den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung und teilt nach Abschluss des Umlaufverfahrens zeitnah das Ergebnis der Abstimmung mit.

⁴Sofern Geschäftsordnungen der Gremien nichts Anderweitiges regeln, kommt ein Beschluss per Umlaufverfahren nur dann zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen hat. ⁵Die Abstimmungsphase muss mindestens 24 Stunden andauern. ⁶Geheime Abstimmungen dürfen im Umlaufverfahren nur durchgeführt werden, wenn die anonyme Abstimmung gewährleistet ist.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Studierendenparlaments.

§ 11 – Bekanntmachungen

- (1) ¹Der AStA bestimmt im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in des StuPa den Ort des zentralen Bekanntmachungsbretts der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten des AStA und kennzeichnet es als solches. ²Angelegenheiten und Dokumente können durch Aushang an diesem bekannt gemacht werden.
- (2) Angelegenheiten und Dokumente, ausgenommen vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente, werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website des AStA, des StuPa oder gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden.
- (3) Vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website der Fachschaft oder eines ihrer Gremien oder über den AStA gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden.
- (4) Bekannt gemachte Angelegenheiten und Dokumente haben die zuständigen Stellen allen Mitgliedern der Studierendenschaft auf deren Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 12 – Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

- (1) ¹Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. ²Abweichend davon beträgt die Amtszeit des 59. Studierendenparlaments und der gleichzeitig mit dem 59. Studierendenparlament gewählten FSVs und ASV sowie die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte im Sinne des § 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft sieben Monate.
- (2) ¹Das StuPa und die FSVs werden gemäß einer gemeinsamen Wahl- und Urabstimmungsordnung (Wahl- und Urabstimmungsordnung) durch Urnenwahl zeitgleich gewählt. ²Sie werden unmittelbar, frei und geheim sowie innerhalb der jeweils Wahlberechtigten allgemein und gleich nach den Grundsätzen der Listen- und Verhältniswahl gewählt. ³Die Listen- und Verhältniswahl gemäß Satz 2 kann nach Maßgabe der Wahlordnung mit Elementen der Personenwahl verbunden werden. ⁴Die Zahl der von den jeweiligen Listen Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach Sainte-Laguë anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmanteils der Liste. ⁵Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) ¹Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahl- und

Urabstimmungsordnung nach. ²Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.

- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.
- (5) ¹Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. ²Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. ³Zu diesem Zeitpunkt endet jeweils die Amtszeit des alten Gremiums. ⁴Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Abschnitt 3. Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1. Das Studierendenparlament

§ 13 – Aufgaben des Studierendenparlaments

¹Das StuPa ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. ²Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. Ordnungen der Studierendenschaft gemäß § 47 zu beschließen,
5. den Haushaltsplan zu beschließen,
6. den AStA-Vorsitz zu wählen,
7. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
8. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 14 – Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Dem StuPa gehören 31 Mitglieder an.
- (2) Die AStA-Mitglieder sind beratende Mitglieder des StuPa, soweit sie nicht Mitglieder des StuPa sind.
- (3) ¹Das StuPa kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen und damit eine Neuwahl gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung herbeiführen. ²Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPa bleibt das alte kommissarisch im Amt.

§ 15 – Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) und zwei

stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl gemäß § 7 Absatz (8).

- (2) Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa oder auf Antrag des AStA-Vorsitzes hat der*die Vorsitzende des StuPa zu einer Sitzung des StuPa einzuladen.
- (3) Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa oder auf Antrag des AStA-Vorsitzes hat binnen 96 Stunden eine Dringlichkeitssitzung des StuPa stattzufinden.
- (4) ¹Ist es einem ordentlichen Mitglied des StuPa nicht möglich, an einer Sitzung des StuPa teilzunehmen, so ist dies der*dem Präsident*in des StuPa vor dem Beginn der Sitzung in Textform mitzuteilen. ²Ein verhindertes Mitglied des StuPa kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. ³Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. ⁴Jedes ordentliche Mitglied kann auf einer Sitzung nur von einem Listenmitglied vertreten werden; nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden. ⁵Das stellvertretende Mitglied hat für die Dauer der jeweiligen Sitzung die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, insbesondere dasselbe Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 16 – Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- (1) ¹Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. ²Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. ³Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. ⁴Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.
- (2) Ausschüsse des StuPa sind
 1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),
 3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) ¹Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. ²Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. ³Die Ausschüsse werden durch Listenwahl gemäß § 7 Absatz (8) gewählt. ⁴Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. ⁵AStA-Mitglieder können nicht Mitglieder der

Ausschüsse oder ihre Stellvertreter*innen sein. ⁶Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung.

- (4) ¹Kommissionen beraten das StuPa. ²Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. ³Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl gemäß § 7 Absatz (8) gewählt. ⁴Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. ⁵Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 17 – Der Haushaltsausschuss

- (1) ¹Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. ²Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung. ³Er entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu 1000 Euro, ausgenommen Anträgen gemäß § 18 Absatz (1) Sätze 1 und 2. ⁴Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als 1000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das Studierendenparlament ab.
- (2) ¹Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. ³Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.
- (3) Die AStA-Finanzreferent*innen und die Mitglieder des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

§ 18 – Der Vergabeausschuss

- (1) ¹Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. ²Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. ³Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit den AStA-Finanzreferent*innen zustimmen.
- (2) ¹Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz und Darlehen aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. ²In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Die AStA-Finanzreferent*innen sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt und seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

§ 19 – Der Herausgeber*innenausschuss

- (1) ¹Der HGA wählt die Redaktion, die*den Geschäftsführer*in und die*den Layouter*in des SSP, übt die Aufsicht über ihn aus und kann Richtlinien für die Arbeit des SSP beschließen. ²Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt.

§ 20 – Der Zentrale Wahlausschuss

- (1) ¹Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa und zu den FSVs. ²Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. ³Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) ¹Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa oder zu einer FSV kandidieren. ²Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. ³Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (4) Der Zentrale Wahlausschuss kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

§ 21 – Der Urabstimmungsausschuss

- (1) ¹Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. ²Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. ³Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) ¹Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung gemäß § 31 Absatz (2) sein. ²Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung nach Maßgabe des § 32 Absatz (2) gewählt. ³Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 22 – Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) ¹Der AStA vertritt die Studierendenschaft. ²Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (2) ¹Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, einer* einem AStA-Finanzreferent*in oder zwei AStA-Finanzreferent*innen und den weiteren AStA-Referent*innen. ²Dem AStA-Vorsitz gehören der*die AStA-Vorsitzende sowie ein bis drei stellvertretende AStA-Vorsitzende an. Im Falle von mehr als einem*einer stellvertretenden AStA-Vorsitzenden ist der Vorsitz in seiner Gesamtheit mindestens zur Hälfte mit FINTA* (Frauen, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender Personen) zu besetzen. Über die genaue Anzahl entscheidet das Studierendenparlament.
- (3) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (4) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 13 Satz 1 Nummer 1 und § 23 Absatz (2) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.
- (5) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren.
- (6) Die AStA-Mitglieder sind den Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig.

§ 23 – Aufgaben des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) ¹Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. ³Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA davon nicht abweicht.
- (2) ¹Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. ²Er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der AStA-Referent*innen und trägt dafür die Verantwortung.
- (3) ¹Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. ²Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Gremien und Funktionsträger*innen beanstanden. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten. ⁵Die Gremien und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. ⁶Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
- (4) ¹Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. ²Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des AStA-Vorsitzes. ³Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig.
- (5) Für den AStA-Vorsitz und seine Mitglieder gilt § 9 nicht.

§ 24 – Autonome Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) ¹Autonome AStA-Referent*innen sind zugleich Fachschaftsbeauftragte gemäß (5), Hochschulsportvertreter*innen gemäß § 28 oder Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen gemäß § 29. ²Die autonomen AStA-Referent*innen sind wenigstens für die Belange ihrer benachteiligten Statusgruppe, die Belange der Fachschaften beziehungsweise die Belange des Hochschulsports zuständig.
- (2) ¹Die Amtszeit eines*einer autonomen Referent*in beginnt und endet gemäß § 25 Absatz (5). ²Ihre Amtszeit endet ferner mit ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, als Fachschaftenbeauftragte*r beziehungsweise als Hochschulsportvertreter*in. ³Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen bedarf der Bestätigung durch das StuPa, bis dahin ist sie schwebend unwirksam.
- (3) ¹Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen, die zugleich Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen sind, keine Richtlinienkompetenz gemäß § 23 Absatz (2) Satz 2 zu. ²Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen, die zugleich Fachschaftsbeauftragte oder Hochschulsportvertreter*innen sind, keine Richtlinienkompetenz gemäß § 23 Absatz (2) Satz 2 zu, soweit sich die Richtlinien auf Aufgaben beziehen, die ihnen gemäß dieser Satzung als Fachschaftsbeauftragte beziehungsweise Hochschulsportvertreter*innen zugewiesen sind.
- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmgewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der AStA-Referent*innen, die nicht autonome AStA-Referent*innen sind, übersteigt.

§ 25 – Wahl und Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) ¹Das StuPa wählt die Mitglieder des AStA-Vorsitzes einzeln durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen und kein Losentscheid stattfindet. ²Wäre ein Losentschied vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende beziehungsweise die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt.
- (2) ¹Die AStA-Referent*innen werden von der*dem AStA-Vorsitzenden ernannt. ²Die Ernennung bleibt bis zu ihrer Bestätigung durch das StuPa schwebend wirksam. ³Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
- (3) ¹Die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl und dauert ein Jahr an. ²Sie endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa. ³Endet die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. ⁴Der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. ⁵Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. ⁶Verzichtet der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende auf

die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, ernennt der AStA-Vorsitz eine Person aus seiner Mitte zur* zum kommissarischen AStA-Vorsitzenden.

- (4) ¹Die Amtszeit der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl. ²Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des* der AStA-Vorsitzenden oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa.
- (5) ¹Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. ²Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des* der AStA- Vorsitzenden. ³AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird. ⁴Scheidet der* die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn* sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer* eines Nachfolger*in weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amtes der* des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer* eines Nachfolger*in zu beauftragen.
- (6) Die* der Präsident*in des StuPa und ihre* seine Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder des AStA sein.

Abschnitt 4. Weitere Gremien und Funktionsträger*innen der Studierendenschaft

§ 26 – Die Fachschaftenkonferenz

- (1) Die FK hat folgende Aufgaben:
1. Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftsbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
 2. zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
 3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz (7) zu beschließen,
 5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und
 6. die Fachschaftsbeauftragten zu wählen.
- (2) Die FK setzt sich aus den ordnungsgemäß konstituierten FSR der Universität Münster zusammen.
- (3) ¹Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. ²Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftsbeauftragten in Textform mitzuteilen.
- (3a) Jeder FSR besitzt bei Abstimmungen in der FK genau eine Stimme.
- (4) ¹Die FK wählt aus ihrer Mitte einzeln durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu vier Fachschaftsbeauftragte für die Amtszeit eines Jahres. ²Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem

Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftsbeauftragten gemäß Satz 1 neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. ³Die Amtszeit einer*eines FSB endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. ⁴Die*der Präsident*in der FK und der*die stellvertretende Präsident*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AStA sein.

- (5) Die Fachschaftsbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) sind.
- (6) ¹Die FK ist ein ständiges Gremium. ²Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftsbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
- (7) ¹Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. ²Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selber nutzen, an die Fachschaftsbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben.

§ 27 – Fachschaftsbeauftragte

- (1) Die gemäß § 26 Absatz (5) von der FK gewählten Fachschaftsbeauftragten sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
 1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen;
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten;
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Gremien der Studierendenschaft zu koordinieren;
 4. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Gremien der Universität Münster zu koordinieren und
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen.
- (3) ¹Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit gemäß § 26 Absatz (1) Satz 1 Nummer 1 aus. ²Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. ³Die FSBs sind den Mitgliedern der FK gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) ¹Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften gemäß § 36 Absatz (1) nehmen die FSBs einvernehmlich, im Benehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften und im Einvernehmen mit dem AStA-Vorsitz im Rahmen des § 36 Absatz (2) vor. ²Lässt sich ein Einvernehmen gemäß Satz 1 nicht herstellen, entscheidet das StuPa.

§ 28 – Hochschulsportvertretung

- (1) ¹Die durch den AStA geladene Vollversammlung der Obleute des Hochschulsports der Universität Münster wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend zwei Hochschulsportvertreter*innen. ²Die Einladung und

Leitung der Vollversammlung der Obleute obliegt dem AStA. ³Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Satz 1 wiedergegeben wird. ⁴Das Protokoll ist vom AStA bekannt zu machen.

- (2) ¹Die Hochschulsportvertretung setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. ²Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen.
- (3) Der Hochschulsportvertretung sind die in der Beitragsordnung für den Hochschulsport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung für den Hochschulsport sie entscheiden.

§ 29 – Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
 3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden[†] der Universität Münster,
 4. die schwulen, bisexuellen und queeren Studierenden[‡] der Universität Münster,
 5. die lesbischen, bisexuellen und queeren Studierenden[§] der Universität Münster,
 6. die behinderten und chronisch kranken Studierenden der Universität Münster,
 7. die Statusgruppe der Black People, Indigenous People and People of Color (BIPoC) innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster sowie
 8. die Statusgruppe der inter*, nicht-binären, trans* und agender (INTA*) Personen innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster.
- (2) ¹Die Statusgruppen halten jeweils mindestens zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt zu machen ist. ²Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt den gemäß Absatz (3) gewählten Vertreter*innen der Statusgruppe oder in begründeten Ausnahmefällen dem AStA-Vorsitz. ³Die (Nicht-)Öffentlichkeit der Vollversammlungen regeln die referatseigenen Satzungen. ⁴Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines anwesenden Statusgruppenmitglieds, der mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Statusgruppenmitgliedern beschlossen werden muss, ausgeschlossen werden. ⁵Der AStA-Vorsitz kann grundsätzlich als Rechtsaufsicht an Vollversammlungen teilnehmen. ⁶Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten

[†]„finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

[‡]Die Statusgruppenzugehörigkeit umfasst Menschen, die sich als cis- oder trans*männlich, nicht-binär, agender oder gender-nonkonform definieren.

[§]Die Statusgruppenzugehörigkeit umfasst Menschen, die sich als cis- oder trans*weiblich, nicht binär, agender oder gender-nonkonform definieren.

anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird. ⁷Protokolle von Vollversammlungen sind grundsätzlich vertraulich und nur der jeweiligen Statusgruppe und dem AStA-Vorsitz sowie dem Finanzreferat zugänglich zu machen. ⁸Der Wahlvorgang ist öffentlich und wird durch ein gesondertes, auf Antrag öffentlich einsehbares Wahlprotokoll dokumentiert.

- (3) ¹Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln und in Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) bis zu drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. ²Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. ³Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin.
- (4) ¹Den Vertreter*innen der Statusgruppen werden im Haushaltsplan Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. ²Ihnen werden im Haushalt Mittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

§ 30 – Ausländische Studierendenvertretung (ASV)

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung setzt sich für die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster ein.
- (2) ¹Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. ²Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Der ASV sind im Haushalt der Studierendenschaft durch Beschluss des StuPa die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 5. Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 31 – Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) ¹Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach § 13 Satz 2 Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. ²Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der Mitgliedern der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) ¹Antragberechtigt gemäß Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. ²Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. ³Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 32 – Durchführung von Urabstimmungen

- (1) ¹Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. ²Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.
- (2) ¹Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß § 21 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. ²Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.
- (3) ¹Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. ²Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. ³Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 33 – Ergebnis von Urabstimmungen

¹Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. ²Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 34 – Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) ¹Der AStA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. ²Der AStA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. ³Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt gemacht werden.
- (2) ¹Die VV wird von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. ²Über die VV führt ein vom AStA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. ³Das Protokoll ist nach der VV vom AStA bekannt zu machen.
- (3) ¹Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien fassen. ²Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.

§ 35 – Zeitschrift der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- (2) ¹Der SSP dient insbesondere der Information der Mitglieder der Studierendenschaft über universitäre, regionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Mitglieder der Studierendenschaft. ²Der SSP hat in besonderem Maße die Studierendenschaft über die

Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster zu informieren.

- (3) ¹Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. ²Die*der Verfasser*in ist zu Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- (4) ¹Der SSP wird von einer Redaktion geleitet. ²Der Redaktion kann nach Maßgabe des Pressestatuts ein*e Chefredakteur*in vorstehen. ³Außerdem gehören dem SSP ein*e Geschäftsführer*in und ein*e Layouter*in an.
- (5) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6. Fachschaften

§ 36 – Gliederung der Fachschaften

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.
- (2) Um eine sinnvolle Vertretung der spezifischen Interessen der Studierenden nach Fächern zu gewährleisten, gliedert sich die Studierendenschaft in folgende Fachschaften:
 - Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
 - Anglistik/Amerikanistik
 - Biologie
 - Byzantistik
 - Chemie
 - Evangelische Theologie
 - Geographie/Landschaftsökologie
 - Geoinformatik
 - Geophysik
 - Geowissenschaften (Lehreinheit II)
 - Germanistik
 - Geschichte
 - Hebammenwissenschaften
 - Islamische Theologie
 - Islamwissenschaft
 - Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht
 - Jura
 - Jüdische Studien

- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialantropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Lehramtsausbildung Berufskolleg
- Linguistik
- Mathematik und Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik/Musiktherapie
- Musikwissenschaft
- Niederlandistik/Niederlandestudium
- Nordistik
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politik
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik/Baltistik
- Sinologie
- Social Anthropology
- Soziologie
- Sport
- Ur- und Frühgeschichte

- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

§ 37 – Aufgaben der Fachschaften

(1) Aufgaben der Fachschaften sind:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;
8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.

(2) ¹Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. ²Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. ³Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.

(3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen.

§ 38 – Die Fachschaftsvertretung

(1) ¹Die FSV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. ²Aufgaben der FSV sind:

1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,

3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) ¹Der FSV gehören 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an. ²Der ZWA hat die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zur Wahl zu den FSVs bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 39 – Der Fachschaftsrat

- (1) Der FSR ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) ¹Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzenden Geschäftsbereiche festlegen. ²Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt. ³Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrät*in) zu besetzen. ⁴Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Satz 2 neu. ⁵Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- (3) ¹Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) als Mitglied des FSR zu wählen. ²Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 9 Absatz (3) aus. ³§ 9 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR-Vorsitzende. ⁴Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrät*in sein.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. ²Sie endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.
- (5) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien gemäß § 38 Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 wahr.
- (6) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 40 – Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Der FSR kann zu Fachschaftsvollversammlungen (FVV) einladen. ²Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV dazu aufgefordert wird. ³Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR bekannt gemacht werden.

- (2) ¹Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. ²Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. ³Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR bekannt zu machen.
- (3) ¹Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. ²Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. ³Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 41 – Finanzen der Fachschaften

- (1) ¹Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. ²Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. ³Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet.
- (2) ¹Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. ²Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. ³Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrät*in beim AStA zu beantragen. ⁴Die Mitglieder der Gremien der Fachschaften sind verpflichtet, den AStA unverzüglich über den Beschluss, die Änderung oder die Außerkraftsetzung einer Regelung in der FO gemäß § 42 Absatz (3) Satz 1 Nummer 6 in Kenntnis zu setzen.

§ 42 – Die Fachschaftsordnung

- (1) ¹Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine FO beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. ²Der Beschluss, die Änderung und die Außerkraftsetzung einer FO ist unverzüglich von der FSV bekannt zu machen und wird erst am Tage nach der Bekanntmachung wirksam. ³Die FO geht den GOs der Gremien der Fachschaft vor. ⁴Die FO regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation der Fachschaft und in ihren Gremien sowie Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.
- (2) ¹Die FO kann von § 39 Absätze (2), (3) und (4) abweichen, soweit sie andere Amtszeiten und Wahlverfahren für den FSR vorsieht. ²Maßgaben für ein Abweichen nach Satz 1 sind, dass die Amtszeit der Mitglieder des FSR höchstens ein Jahr beträgt und sie durch die FSV gewählt werden.
- (3) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie
1. der FSV über § 38 Absatz (1) hinaus weitere Aufgaben gibt;
 2. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;

3. der FSV vorschreibt, eine*n oder keine*n FSR-Vorsitzende*n gemäß § 39 Absatz (3) zu wählen;
 4. den*die FSR-Finanzrät*in generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten oder unbestimmten Gremiums der Fachschaft gemäß § 41 Absatz (2) Satz 3 beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.
- (4) Die FO kann unter der Bedingung, dass sie gemäß Absatz (3) Satz 1 Nummer 3 die Wahl einer*eines FSR-Vorsitzenden vorschreibt, weiterhin vorsehen und soweit von dieser Satzung abweichen,
1. dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlässt und damit die weiteren Mitglieder ihre Tätigkeiten auch im Rahmen dieser Richtlinien wahrnehmen;
 2. dass der*die FSR-Vorsitzende nach Maßgabe der FO und dieser Satzung vor der Wahl der Mitglieder des FSR statt der FSV die zu besetzenden Geschäftsbereiche des FSR festlegt.

Abschnitt 7. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 43 – Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den entsprechenden Vorschriften des HG und insbesondere der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des AStA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

§ 44 – Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

- (1) Dienstvorgesetzte*r der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 45 – Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) ¹Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt. ²Für die Aufstellung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der HWVO.

- (2) ¹Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem HHA vorzulegen. ²Der HHA beginnt unverzüglich nach Eingang mit den Beratungen über den Haushaltsplan. ³Er berät über den Entwurf und nimmt detailliert zu den Ansätzen Stellung.
- (3) ¹Nach Stellungnahme des HHA ist der Haushaltsplan einschließlich der Stellungnahme und gegebenenfalls der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem*der Präsident*in des StuPa zuzusenden. ²Die*der Präsident*in des StuPa hat unverzüglich das StuPa zum Beschluss des Haushaltsplans einzuladen. ³Dem Einladungsschreiben sind der Entwurf des Haushaltsplans, die Stellungnahme des HHA und gegebenenfalls die Sondervoten beizufügen.
- (4) ¹Das StuPa beschließt mit absoluter Mehrheit über den Haushaltsplan. ²Änderungsanträge zu ihm sind nur zulässig, wenn der Haushalt bei ihrer Annahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen bleibt oder wird.
- (5) ¹Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und abgegebene Sondervoten sind beizufügen. ²Der Haushaltsplan und eventuelle Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat, bekannt zu machen. ³Der Haushalt tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt worden ist.
- (6) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze (2) bis (5) entsprechend.

§ 46 – Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Das StuPa wählt zu Beginn jedes Jahres nach Aufstellung des Rechnungsergebnisses für das abgeschlossene Haushaltsjahr zwei Kassen- und Rechnungsprüfer*innen.
- (2) ¹Bei der Kassenprüfung ermitteln die Prüfer*innen den Ist-Bestand der Kassen und Konten und stellen das Ergebnis dem Soll-Bestand der Kassen gegenüber. ²Zudem ist insbesondere zu prüfen, ob die Vordrucke für Schecks vollständig sind, die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird.
- (3) Für die Kassenprüfung ist ein unangemeldeter Zeitpunkt von den Prüfer*innen so zu wählen, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (4) ¹Die Prüfer*innen können im Rahmen der Rechnungsprüfung die Unterlagen, die die Finanzen und das Vermögen der Studierendenschaft für das zu prüfende Haushaltsjahr betreffen, stichprobenartig zur Prüfung auswählen. ²Alle ausgewählten Unterlagen sind in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. ³Eventuell ausgefallene Prüfungen sind nachzuholen. ⁴Es ist ferner zu prüfen, ob die Zahlungen anhand der Ansätze im Haushaltsplan geleistet werden durften.
- (5) ¹Über die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der Prüfung, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung enthalten muss. ²Die Niederschrift ist dem HHA und dem StuPa zuzusenden.

- (6) ¹Der HHA berät unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes über das Ergebnis, nimmt detailliert Stellung zu dem Bericht und gibt eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des AStA ab. ²Der Prüfbericht ist gemeinsam mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses, etwaigen Sondervoten und dem Rechnungsergebnis des geprüften Jahres dem StuPa vorzulegen.
- (7) Das StuPa kann frühestens 1 Monat nach Eingang der oben genannten Unterlagen die Entlastung des AStA beschließen.

Abschnitt 8. Ergänzungsbestimmungen

§ 47 – Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) Ordnungen der Studierendenschaft sind:
1. die Wahl- und Urabstimmungsordnung,
 2. die Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung und
 3. das Pressestatut und
 4. die Darlehensordnung.
- (2) ¹Das Studierendenparlament beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. ²Änderungen an den Ordnungen der Studierendenschaft sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und bekannt zu machen. ³Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft, frühestens aber am Tage nach ihrer Bekanntmachung.

§ 48 – Wahl- und Urabstimmungsordnung

- (1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs und das Verfahren von Urabstimmungen.
- (2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere
1. das Wahlsystem,
 2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
 3. die Tätigkeit des ZWA,
 4. das Verfahren der Wahlbewerbung,
 5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
 6. die Durchführung der Wahl,
 7. die Wahlauswertung,
 8. die Wahlprüfung und
 9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere

1. das Abstimmungssystem,
 2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
 3. die Tätigkeit des UAA,
 4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
 5. die Durchführung der Urabstimmung,
 6. die Auswertung der Urabstimmung,
 7. die Prüfung der Urabstimmung und
 8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 49 – (weggefallen)

§ 50 – Beitragsordnung

Die Beitragsordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft zur Studierendenschaft regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe des Beitrages,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen des Beitrags und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 51 – Pressestatut

¹Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. ²Es regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung und Wahl der Redaktion des SSP,
2. die Wahl der*des Geschäftsführer*in und der*des Layouter*in des SSP,
3. die Mechanismen der Aufsicht des HGG über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und
4. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.

§ 52 – Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

- (1) ¹Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur* zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Universität Münster hält der AStA rechtzeitig eine Vollversammlung der Mitglieder der Studierendenschaft mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm bekannt zu machen ist. ²Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegen dem AStA. ³Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.
- (2) ¹Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die* den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. ²Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend vor.
- (3) Das StuPa schlägt daraufhin aus den Vorgeschlagenen gemäß Absatz (2) Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster eine*n Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor.

Abschnitt 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 – Satzungsänderung

- (1) ¹Eine Änderung dieser Satzung ist unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und bekannt zu machen. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft, frühestens aber am Tage nach ihrer Bekanntmachung.
- (2) Vor einer Änderung der Gliederung der Fachschaften gemäß dieser Satzung ist der FK und den FSRs der betroffenen Fachschaften Möglichkeit zur Anhörung gegenüber dem StuPa zu bieten.

§ 54 – Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 27.11.2002 außer Kraft.
- (2) ¹Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. ²Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der aktuellen Fassung der Satzung vom 27.11.2002.
- (3) ¹Die Verfahrensordnungen für die Durchführung von Urabstimmungen bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung als Urabstimmungsordnung in Kraft. ²Das Pressestatut bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung in Kraft. ³Die Beitragsordnung der Studierendenschaft bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung als Artikel 1 der Beitragsordnung in Kraft. ⁴Die Härtefallordnung bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung als Artikel 2 der

Beitragsordnung in Kraft. ⁵Die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung in Kraft. ⁶Die Fachschaftssatzungen bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung als entsprechende Fachschaftsordnungen in Kraft. ⁷Die weiteren Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft treten außer Kraft.

§ 55 – Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster, frühestens jedoch zum 01.02.2016, in Kraft.

Anlage: Muster-Geschäftsordnung

(Zu § 8 Absatz (3) der Satzung)

§ 56 – Vorbereitung von Sitzungen

- (1) ¹Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. ²Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) ¹Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. ²In der Einladung ist der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) ¹Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. ²Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 57 – Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. ²Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. ³Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. ²Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl. ³Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ⁴Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. ⁵Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 58 – Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 59 – Anträge und Abstimmung

- (1) ¹Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. ²Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. ²Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. ³Der*die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. ⁴Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. ⁵Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.
- (3) ¹GO-Anträge sind insbesondere:
1. Schluss der Redeliste;
 2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
 3. Nichtbefassung eines Antrags;
 4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

²Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (4) ¹Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. ²Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. ³Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) ¹Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
1. ¹Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. ²Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung.

²Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 60 – Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl

- (1) ¹Die Sitzungen sind öffentlich. ²Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. ⁴Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) ¹Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. ²Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht

widersprochen werden kann, sofort festgestellt. ³Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. ⁴Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

- (3) ¹Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. ²Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 61 – Ergebnisse

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 62 – Zu dieser GO

- (1) ¹Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. ²Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. ³Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden. ²Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.